

Vollmacht

Breuer, Klingen Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
wird hiermit in der Angelegenheit

Vollmacht erteilt,

1. Prozesse zu führen (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich Widerklagen zu erheben und zurück zu nehmen;
2. in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen Anträge zu stellen, Vereinbarungen über Scheidungsfolgen zu treffen sowie Anträge auf Renten- und sonstige Versorgungsauskünfte zu stellen;
3. den Rechtsanwälten Leonhard Breuer, Tobias Freymann, Ralf Klingen, Volker Stadtfeld, Henric Eschenbruch, Tobias Fischer – wobei pro Verfahren bis zu drei der genannten für mich tätig werden dürfen – mich in Straf- und Bußgeldverfahren zu verteidigen und zu vertreten, insbesondere auch im Falle meiner Abwesenheit in der Hauptverhandlung oder Berufungshauptverhandlung, sowie für mich Strafanträge und andere Anträge nach der Strafprozessordnung und dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zu stellen, insbesondere auch im Betragsverfahren;
4. in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art zu vertreten, z.B. Ansprüchen geltend zu machen und Forderungen abzuwehren;
5. Vertragsverhältnisse zu begründen und aufzuheben und einseitige Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in der Angelegenheit abzugeben und entgegen zu nehmen; nicht jedoch Restwertangebote.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Vor-, Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren), ausgenommen Prozesskosten- oder Verfahrenskostenhilfeüberprüfungsverfahren nach rechtskräftigem Abschluss des Hauptsacheverfahrens. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen; die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht); Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten; den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen; Geld, Sachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge, entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Bei Ansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit umfasst die Vollmacht, Informationen entgegenzunehmen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, von der insoweit entbunden wird, insbesondere auch, medizinische Auskünfte einzuholen und Behandlungsunterlagen einzusehen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschriften)